



## **Bericht von der 5. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2012**

### **„Durchbruch beim Verbindungsmodell“ – Verbundene Tagungen der EKD-Synode mit der Synode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK**

Die EKHN ist mit Beschluss der 12. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt a. M. vom 3. bis 7. Dezember 2002 Mitglied der UEK geworden. Die Gründung der UEK (und der Beitritt der EKHN) verfolgt das Ziel, gliedkirchliche Zusammenschlüsse unterhalb der EKD perspektivisch in die EKD selbst zu überführen, um so Doppelstrukturen zu vermeiden und die EKD als „Dachorganisation“ der Evangelischen Kirchen in Deutschland zu stärken. Gemäß dem „Verbindungsmodell“ finden die Tagungen der Synode der EKD, der Synode der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands) und der Vollkonferenz der UEK (Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland) zeitgleich statt. Dabei sind die Synodalen der Gliedkirchen, also die EKD-Synodalen, zugleich Synodale der VELKD-Generalsynode bzw. der Vollkonferenz der UEK.

Gespräche zwischen Mitgliedern der VELKD-Synode und der UEK-Vollkonferenz, die zugleich auch Gespräche zwischen Mitgliedern der „Gruppe Offene Kirche“ und der „Lebendigen Kirche“ sowie dem „Synodalen Gesprächskreis“ waren, führten zu Vorschlägen, mit denen sowohl in der Generalsynode der VELKD als auch der Vollkonferenz der UEK dafür geworben werden sollte, bis zum Reformationsjubiläum 2017 zu signifikanten Fortschritten bei der Integration der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in die EKD zu kommen. Die Diskussionen der Vollkonferenz der UEK, die das Ziel – wenn auch ohne Zeitangabe – ohnehin seit ihrer Gründung verfolgt, betonten vor allem, dass man mit konkreten Zeitvorgaben vorsichtig sein müsse, um die Geschwister der VELKD nicht zu sehr unter Druck zu setzen. Tatsächlich hat dann aber die Generalsynode der VELKD selbst ganz konkrete Termine in ihre Beschlussfassung aufgenommen. Beide Beschlüsse passen inhaltlich hervorragend zusammen und lassen erwarten, dass es bis 2017 tatsächlich zu wesentlichen Fortschritten kommen wird.

*(Die beiden beschlüsse finden sich im Wortlaut auf der Rückseite.)*

### **Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Mehrere Änderungen der Grundordnung wurden vorgeschlagen, zum Teil sehr intensiv im Rechtsausschuss der EKD-Synode diskutiert und im Synodenplenum beschlossen:

1. Um zu gewährleisten, dass künftig in den Gremien der EKD Männer und Frauen in gleicher Zahl repräsentiert sind, wurde an der entsprechenden Stellen im Rechtstext die Formulierung ergänzt: „Dabei ist die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses zu beachten.“ Wie das im Einzelnen funktioniert, wird durch ein weiteres Gesetz geregelt, das der EKD-Synode 2013 vorgelegt wird.
2. Im Artikel 9 ist durch Hinzufügung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, zu weiteren als den dort genannten Themen EKD-Richtlinien zu erlassen.
3. In Artikel 26a wurde eine Ergänzung vorgenommen, die es der EKD-Synode ermöglicht, eine Zustimmungserfordernis der Kirchenkonferenz für EKD-Gesetze vorzusehen, für die sie eigentlich nicht vorgesehen sind.

### **Ein neues Datenschutzgesetz der EKD**

Die EKD-Synode hat das vorgelegte Datenschutzgesetz nach sehr intensiver Diskussion im Rechtsausschuss der EKD-Synode beschlossen. Es sieht unter anderem vor, dass die Frage der IT-Sicherheit und insbesondere die Fragen zu ihrer praktischen und konkreten Umsetzung vom Rat der EKD geregelt werden soll. Das Verfahren, das mit dem IT-Gesetz der EKHN etabliert werden soll, kann dem Rat als Anregung weiter gegeben werden.

**Wolfgang Prawitz  
(Groß-Gerau)**

## **Beschluss der Vollkonferenz der UEK Impuls zur Weiterentwicklung des Verbindungsmodells**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Vollkonferenz) dankt dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission, Herrn Landesbischof i.R. Dr. Klaus Engelhardt, für seinen Bericht über die Evaluierung.

Die Vollkonferenz nimmt die „Impulse für eine Weiterentwicklung des Verbindungsmodells“ aus dem Präsidium der UEK mit Zustimmung zur Kenntnis und macht sie sich zu eigen.

Sie unterstreicht die Bedeutung theologischer Gespräche über die Ekklesiologie der EKD und die Notwendigkeit, die Verzahnung der Synode der EKD, der Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK zu optimieren.

Sie beauftragt das Präsidium, entsprechende theologische und kirchenpolitische Initiativen gegenüber der Kirchenkonferenz, dem Rat der EKD, dem Präsidium der EKD-Synode und der Kirchenleitung der VELKD zu ergreifen.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012

## **Beschluss der Generalsynode der VELKD zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells**

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, bis zur 6. Tagung der 11. Generalsynode eine Evaluation des durch Vertrag vom 31. August 2005 vereinbarten Verbindungsmodells durchzuführen. Die Evaluation soll auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Leitend für diese Evaluation soll der § 2 Abs. 4 des Vertrages sein, danach soll insbesondere überprüft werden, ob die jetzt gefundene Aufgabenverteilung in anderer Weise wahrgenommen werden kann.

Die Generalsynode bestärkt die Kirchenleitung in der Absicht, auf Grundlage dieser Evaluation Vorschläge zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu erarbeiten, durch die die in § 1 des Vertrages aufgeführten Ziele zukünftig noch besser erfüllt werden können als heute. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, ihre Überlegungen mit der EKD und der UEK abzustimmen, der Generalsynode auf ihrer 6. Tagung im Jahr 2013 über den Fortgang zu berichten, und spätestens auf der 7. Tagung im Jahr 2014 Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Generalsynode bittet das Präsidium, die Bischofskonferenz und die Gliedkirchen, die Evaluation und die Fortentwicklung des Verbindungsmodells zu begleiten.

Gleichzeitig regt die Generalsynode an, mit der EKD, der UEK und dem Reformierten Bund in theologische Gespräche über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, die Confessio Augustana als mögliches einendes Grundbekenntnis sowie die Barmer Theologische Erklärung einzutreten, damit eine neue Qualität des Verbindungsmodells innerhalb des Reformprozesses der EKD im Jahr 2017 entstehen kann.

Timmendorfer Strand, den 6. November 2012